

## **Begründung**

### **zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Stedter Weg, Hofheimer Straße, Gesamtschule am Gluckenstein“**

In den vergangenen Monaten hat sich innerhalb des Baugebietes die ordnungsgemäße Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung schwierig gestaltet. Die oft übermäßig lange und freizügige Sperrmülllagerung auf den öffentlichen Flächen hat dazu geführt, dass die Verwaltung

um Abhilfe gebeten wurde. Eine gewisse Ordnung in der Sperrmülllagerung wurde dann dadurch erzielt, dass einige der öffentlichen Stellplätze provisorisch als Sperrmüllsammelstellen eingerichtet wurden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind nun 3 Standorte endgültig fixiert worden (siehe Anlage 2).

Um diese ausgewählten Standorte planungsrechtlich abzusichern, ist der Bebauungsplan Nr. 83 zu ändern. Die in der Planzeichnung entsprechend markierten Flächen werden nun als Gemeinschaftsanlagen: „Sperrmüllsammelplatz“ festgesetzt. Alle markierten Bereiche befinden sich auf Flächen, die im Bestand als öffentliche Stellplätze hergestellt sind. Da die tatsächlich realisierten Standorte für Bäume und Stellplätze leicht von denjenigen, wie sie im Bebauungsplan festgesetzt sind, abweichen, ersetzt in der Plandarstellung in einem Fall die Gemeinschaftsanlage die Festsetzung für zwei Bäume. Tatsächlich sind an dieser Stelle in der Wirklichkeit jedoch zwei Stellplätze vorhanden. Die Bäume sind jeweils nördlich und südlich dieser Stellplätze angeordnet und schließen so den zukünftigen Sperrmüllsammelplatz ein.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann der Bebauungsplan vereinfacht gemäß § 13 Baugesetzbuch geändert werden. Der betroffene Grundstückseigentümer ist ausschließlich die Stadt. Sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht zu hören. Daher kann sofort ein Satzungsbeschluss gefasst werden.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 16.02.2004

gez. Korwisi

.....  
M. Korwisi  
Stadtrat

gez. J. Hölz

.....  
J. Hölz  
Fachbereichsleiter

**Bebauungsplan Nr. 83**  
**1. Vereinfachte Änderung**  
ohne Maßstab (Auszug)



Fläche für den Gemeinbedarf  
nur Kinderbetreuungseinrichtungen  
und schulische Einrichtungen  
zulässig

Stedter Weg

